

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.09.24, per Mail	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Gebiet der VVG Langenau liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Luftverkehr (Flugplatz Laupheim). Die Planflächen berühren zum Teil die Belange von zwei Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr. Östlich der Ortslage Ballendorf liegt das Munitionslager Setzingen mit einem angeordneten Schutzbereich.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Angaben zu den einzelnen geplanten Baumaßnahmen. Insbesondere die Angaben zur Art der Bebauung und Bauhöhe werden für eine Prüfung benötigt.</p> <p>Eine genaue Bewertung ist daher erst im Rahmen der sich anschließenden Genehmigungsverfahren (B-Plan) im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	27.08.24, per Mail	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Im Rahmen des – auch im Regionalplan vorgesehenen - zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung der Bahnlinie Aalen – Ulm, Strecken Nr. 4760 (Brenzbahn) sind auch Bahnübergänge anzupassen bzw. zu beseitigen.</p> <p>Die Änderung Nr. LA 07 „Krumme Lanken“ berührt diese Planungen.</p> <p>Zur Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) in km 55,958 wird für das Ersatzbauwerk (Straßenüber- oder Straßenunterführung) auf jeden Fall das Flurstück Nr. 3850 benötigt, evtl. sind auch weitere Flurstücke betroffen.</p> <p>Deshalb kann die DB InfraGO AG den Festlegungen auf Nummer LA 07 nicht zustimmen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube,</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Fläche LA 07 um das Flurstück 3850 reduziert, sodass diese nun nur noch 8,85 ha umfasst.

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	
3	Eisenbahn-Bundesamt	31.07.24, per Mail	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden, soweit aus den Unterlagen erkennbar, in der Planung ausreichend berücksichtigt. Ich weise auf den beabsichtigten Ausbau der Brenzbahn (Elektrifizierung mittels Oberleitung und Zweigleisigkeit von Langenau Bahnhof Richtung Ulm) hin. Planungen hierzu liegen mir jedoch noch nicht vor. Im Weiteren bestehen keine Bedenken.</p> <p>Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com.</p> <p>Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
4	Gemeinde Elchingen	12.09.24, per Mail	<p>Die Gemeinde Elchingen hat zum Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes bereits mit Schreiben vom 27.06.2022 Stellung genommen. Die Gemeinde hatte keine Anregungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Wir stellen fest, dass im nunmehr vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes keine Änderungen vorgenommen wurden, welche die Belange der Gemeinde Elchingen berühren.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5	Gemeinde Gerstetten	29.07.24, per Mail	vielen Dank für die Beteiligung am genannten Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Gerstetten gibt es zum genannten Verfahren keine Anregungen oder Hinweise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	27.09.24, per Mail	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Wie aus dem Abwägungsprotokoll hervorgeht wurden unsere Hinweise zur Kenntnis genommen bzw. es werden unsere Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt. Bei zwei Plangebietten hatten wir erhebliche Bedenken vorgetragen. Dankenswerterweise wird das Plangebiet BE 06 (Schlossgarten) nicht mehr weiterverfolgt. Bei dem Plan-gebiet GÖT 01 (Postweg) ist die fragliche Parzelle nicht mehr Bestandteil der weiteren Planung.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht mehr vorgetragen.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Die von uns genannten archäologischen Kulturdenkmale werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Wir möchten in einem Punkt einen Nachtrag anregen. Bitte bewerten Sie die Auswirkung im folgendem Plangebiet mit mittel-hoch:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die konkreten Hinweise zur Fläche ÖL 04 werden im Flächensteckbrief dargestellt und werden im Bebauungsplan (B-Plan) Verfahren berücksichtigt.

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>ÖL 04 „FFPV Hohler Berg“</p> <p>Aufgrund des geringen Abstands (5m) zum Kulturdenkmal römischen Villa rustica, sind trotz der baubedingten geringen Bodeneingriffe archäologische Maßnahmen bauvorgreifend notwendig.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht mehr vorgetragen.</p>	
7	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	24.10.24, per Mail	<p>1 Vorbemerkungen</p> <p>1.1 Umwelt- und Arbeitsschutz Immissionsschutz</p> <p>1.1.1 Nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>1.1.2 Zur Konfliktvermeidung soll durch ausreichende Abstände zwischen Gewerbe- und Wohngebieten sichergestellt werden, dass einerseits das Wohnen nicht durch unzumutbare Immissionen beeinträchtigt wird und andererseits die gewerblichen Nutzungen nicht durch Forderungen nach erhöhten technischen Immissionsschutzmaßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen behindert werden.</p> <p>1.1.3 Ausreichende Abstände sind auch erforderlich zu anderen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Straßen, Windkraftanlagen, Sportanlagen, Freizeitanlagen) von denen Geräuschemissionen ausgehen.</p> <p>2 Anregungen</p> <p>2.1 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</p> <p>2.1.1 Bei der Planung von Wohngebieten sind die Straßen und gegebenenfalls die Wendemöglichkeiten in Stichstraßen so zu bemessen, dass Müllfahrzeuge die Wohngebäude anfahren können. Die Hinweise sind dabei zu beachten.</p> <p>2.1.2 Es sollten auch Standplätze für Wertstoffcontainer (Altglas bzw. Papier) in neuen Siedlungsgebieten eingeplant werden.</p> <p>2.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>2.2.1 Bei den Planungen muss der unterschiedliche Bedarf an Löschwasser sowie die Hydrantenabstände beachtet werden. Ferner sind die Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen zu beachten.</p> <p>2.3 Landwirtschaft</p> <p>2.3.1 Die vorgesehene Siedlungsentwicklung wird überwiegend im Außenbereich geplant. Im Innenbereich wird ca. 0,6 ha Bauland ohne Restriktionen angegeben. Dieses geringe Potential wird im Wesentlichen mit immissionsschutzrechtlichen Vorgaben begründet (Begründung Teil A, S. 27). Hierbei sind die Geruchsimmissionen festzustellen, die von baurechtlich im Bestand geschützten betriebenen und ungenutzten Tierhaltungsanlagen ausgehen. Führen die festgestellten Gerüche der Tierhaltungen am Baustandort zu unzumutbaren Geruchsbelästigungen, ist die Bebaubarkeit eingeschränkt. Im Zuge der Novellierung der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) wurde im Jahr 2019 der § 62 Abs. 3 LBO eingeführt. Die Ergänzung sieht eine Begrenzung des Nutzungsrechtes vor, wenn innerorts gelegene Tierhaltungsanlagen eine gewisse Zeitdauer ungenutzt waren. Die Zeitdauer beträgt in der Regel sechs Jahre. Dies bedeutet, dass Tierhaltungsanlagen die sechs Jahre durchgehend ungenutzt waren ab August 2025 ihren baurechtlichen Bestandschutz verlieren können. Deshalb wird mit einer Zunahme an bebaubaren Flächen im Innenbereich gerechnet. Es wird erneut angeregt, diese rechtliche Änderung bei der Baulandbedarfsermittlung zu berücksichtigen.</p> <p>2.3.2 Zur Erstellung des Landschaftsplans wurden die Empfehlungen der Landwirtschaftsverwaltung (Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz 2022) und des Regionalplans („Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft“) als Erkenntnisquelle genutzt. Es wird angeregt, in den Erläuterungsbericht folgenden Hinweis aufzunehmen: In dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch, der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftliche genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen“. Deshalb sollte der Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreises rechtzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden.</p> <p>2.3.3 Im Landschaftsplan wird mehrfach ein Kritikpunkt an der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung aufgegriffen - die Intensivierung bzw. intensive Flächenbewirtschaftung. Es wird angeregt auch zu thematisieren, dass insbesondere in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen mit Hilfe von Fördermaßnahmen und von ordnungsrechtlichen Maßnahmen unternommen wurden, um eine Extensivierung der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wurde vom LRA geprüft bzw. ist nicht bekannt, wann die Tierhaltung aufgegeben wurde – wird später im Rahmen des B-Plan Verfahrens gesondert geprüft</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden als solche in den Erläuterungsbericht des Landschaftsplans aufgenommen.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Flächenbewirtschaftung zu erzielen.</p> <p>2.4 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>2.4.1 Die Gesamtfortschreibung bis 2035 umfasst 84 Gebiete mit rund 250 ha bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. 10 Flächen davon, mit rund 100 ha, sind für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) vorgesehen, während in den bestehenden Gewerbegebieten und versiegelten Freiflächen des VVL mit wesentlich größerem Flächenanteil i.d.R. keine FF-PV-Anlagen installiert und auch nicht vorgesehen sind. Anschauliches Beispiel sind die 4 FF-PV (LA 20 und 22 / ALB 09 und 10) mit rund 41 ha im Bereich des A7-Anschluss Langenau, wo vielfach größere Dach- und Parkplatzflächen von rund 60 ha gänzlich frei und ungenutzt sind. Der aktuelle Großbau der Firma Dietz kann keine PV bekommen, wegen fehlendem Anschluss/Einspeisung. Bis zum Monatsende erfolgt jedoch die Genehmigung der Sonderbebauungspläne „Solarparke Buchs und Steinbuckel“ mit Zweckbestimmung auf rund 16 ha Fläche, nur ein Kilometer westlich davon. Ein Flächenbereich der zudem in der Vorranggebietsfläche Windkraft „Lichtenberg“ (Nr. 21-022, mit 132 ha) der aktuellen Anhörung zum Regionalplan Donau-Iller liegt. Nach erfolgter Ausweisung könnten 2 Windräder diese 2 PV-Flächen mit 16 ha ersetzen. Der gleiche Problemansatz gilt für den Bereich östlich der A7 mit den 25 ha FF-PV von LA 20 und 21 und dem Windkraft-Vorranggebiet „Birkenbühl-Langenau (Nr. 21-023, mit 92 ha)“. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die aktuelle Windkraft-Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller der für den VVL 10 Vorranggebiete mit einer Fläche von 1.188 ha vorsieht, mit dem Hinweis, dass „Windkraft“ die effektivste Erzeugungsleistung erbringt. Diese 10 Windkraft-Vorrang-Bereiche sind zudem nicht im FNP enthalten.</p> <p>2.4.2 Wir begrüßen ausdrücklich die Reduzierung der ursprünglich geplanten Wohnbauflächen auf 62 ha und hierbei im Besonderen die Rücknahme der seit Juli 2020 nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestände (größer als 1.500 m²). Eine Ausnahme zur Umwandlung ist nur mit erheblichen Gründen des Allgemeinwohles, einer Variantenanalyse und entsprechendem Ausgleich nach Checkliste möglich. Deshalb werden die noch belassenen Flächen mit Streuobst (u.a. La 05, Göt 01 und Hö 01) weiter hinterfragt und auf diesen Rechtsverhalt nochmals hingewiesen.</p>	<p>Die Photovoltaik wird zukünftig auch auf den (größeren) Dachflächen berücksichtigt, steht aber nicht in „Konkurrenz“ zur Freiflächenphotovoltaik. Auf den Flächen an der BAB 7 (LA 20 und 21) sind zudem Anlagen privilegiert. Die laufende Teilfortschreibung Windkraft zum Regionalplan ist noch nicht rechtskräftig. Somit sind deren Inhalte noch nicht zwingend für den Bestand bzw. das parallel verlaufende FNP-Verfahren. Die Ausweisung der Flächen für FFPV sind zudem kein Ausschlussgrund bzw. in direktem Konflikt mit dem Vorranggebiet für Windenergie in diesem Bereich. Der fehlende Anschluss/Einspeisung ist nicht Bestandteil der Betrachtung auf FNP-Ebene.</p> <p>Die Flächen wurden gerade auch hinsichtlich dieses Gesichtspunktes verkleinert. In den Flächensteckbriefen der jeweiligen Flächen ist nochmals auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Allerdings ist davon auszugehen, dass auf diesen</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>2.4.3 Bei den Wohnbaugebieten (W) bitten wir um Beachtung, dass bei ALT 03 die Flurstücke 967, 968 und 1003 nicht dazugehören, sondern die wertvolle Naturstruktur „Klifflinie“ schützen und puffern.</p> <p>2.4.4 In Albeck bitten wir ALB 01 nach wie vor zurückzustellen (916 und 917) angesichts des vorhandenen Flächenpotentials und weiter an der Arrondierung mit dem Flurstück 911 arbeiten.</p> <p>2.4.5 BA 03 kann verkleinert werden, da sich nach Westen noch hinreichend Flächen zur Arrondierung befinden.</p> <p>2.4.6 In Breitingen könnten die Wohnfläche BR 10 und Gewerbeflächen BR 02 (tw. im Landschaftsschutzgebiet) realisiert werden, da hier aktuell ein flächengleicher Tausch im LSG erfolgt in der Talfläche an der Lone. Das Verfahren muss bis zum Satzungsbeschluss des FNP abgeschlossen sein.</p> <p>2.4.7 In der Südost-Ecke von BA 04 handelt es sich um ein M-Gebiet und nicht G.</p>	<p>Flächen keine Streuobstbestände zusammenhängend größer als 1.500 m² sind. Die Fläche HÖ 01 ist größtenteils Grünland.</p> <p>Der Hinweis zur Fläche ALT 03 wird im Steckbrief ergänzt. Das Flurstück 1003 verbleibt in der Planung, da es nicht direkt Teil der „Klifflinie“ ist. Auf geschützte Biotope wird im Flächensteckbrief deutlich hingewiesen.</p> <p>Die Entwicklung des Flurstücks Nr. 911 scheidet am Eigentümer.</p> <p>Eine Entwicklung westlich der bestehenden Bebauung ist wegen Geruchs- immissionen nicht. Ein B-Plan ist an dieser Stelle bereits in Bearbeitung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Fläche stellt ein bestehendes Gewerbegebiet dar.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>2.4.12 Wie ist es mit der Aufforstung? Es sind keine Aufforstungsbereiche bzw. strikte Ausschlussgebiete ausgewiesen. Das violette Symbol „W“ wird vielfach verwendet, jedoch ohne Priorisierung. Wir schlagen eine Gewichtung vor. Eine Extensivierung von Offenstrukturen (grüne Senkrechtschraffur) ist nicht nur in Verbindung mit Wald, Randeffekten und Gehölzen anzustreben, sondern auch im freien Offenland zur Verbindung von Naturkomplexen. Wichtig ist auch die Offenhaltung von Wiesentälern.</p> <p>2.4.13 Diese Auflistung ist nicht vollständig, weist jedoch auf Fehlinterpretationen hin, die spätestens im Rahmen der Umsetzung korrigiert und konkretisiert werden müssen.</p> <p>2.4.14 Vieler dieser Punkte, Ergänzungen und Optimierungen sind in den laufenden Biotopverbandsplanungen des VV enthalten, deshalb sollten diese Planung zwingend in den FNP mit aufgenommen werden. Fehlende Hinweise auf Widersprüche und Abwägungsmaterial, könnten durch die Integration der laufenden Biotopverbandsplanungen mit abgedeckt werden.</p> <p>2.4.15 Bei dem seit Sommer 2015 bestehenden und weiter entwickelten Biotopverbund der LuBW ist die wichtige „Feldvogelkulisse“ nicht berücksichtigt. Sie ist in der laufenden Biotopverbundskartierung enthalten (nur das Donauried selbst ist von dieser Kartierung ausgenommen),</p> <p>2.4.16 Für das von der Wasserwirtschaft und Landwirtschaft geprägte, aber auch für den Naturschutz, sehr wichtige Donauried wurden die FFH-Managementpläne hinterlegt die entsprechend umzusetzen sind. Grundsätzlich ist optimale Wasserrückhaltung, CO2-Speicherung und großflächige Nutzungsextensivierung bedeutsam.</p> <p>2.4.17 Wir verweisen auf die Stellungnahme des RP-Tübingen (Frau Habermann) vom 10.10.2024 und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>2.5 Umwelt- und Arbeitsschutz Gewässer</p>	<p>Das Thema Aufforstung und Waldrandgestaltung wird mit dem Fachbereich Forst aufgegriffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Derzeit befindet sich eine umfassende Biotopverbundplanung in Bearbeitung (GÖG, Gruppe für ökologische Gutachten). Die Ergebnisse dieser Planung werden Ende 2025 erwartet. Diese Ergebnisse werden in den Landschaftsplan als eigener Bestandteil aufgenommen. Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Fassung innerhalb des Bearbeitungsgebiets des Büros GÖG <u>keine Biotopverbundplanungen dargestellt.</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die FFH-Managementpläne wurden bereits berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>2.5.1 Im Plangebiet BE03 befindet sich eine verdolte Dränageablauffleitung diese ist vorab entsprechend zu verlegen.</p> <p>2.5.2 Im Plangebiet LA01 ist das noch ausstehende Starkregenisikomanagement durchzuführen.</p> <p>2.5.3 Das Plangebiet LA10, 17 + 18 und ALB06 grenzen u.a. an das öffentliche Gewässer Flötzbach an, hier ist ein Gewässerrandstreifen nach § 29 WG, einzuhalten.</p> <p>2.5.4 Starkregen Auf der Gemeindefläche von Langenau ist ein kommunales Starkregenisikomanagementkonzept nach dem Leitfaden des Landes geplant. Die Erkenntnisse daraus, wie beispielsweise Hochwasserentstehungsgebiete oder Vorgaben für die Bauleitplanung sollen bei der Erschließung neuer Baugebiete berücksichtigt werden.</p> <p>2.5.5 Altlasten Auf einem Teil des Flurstücks Nr. 917, Gemarkung Albeck, liegt die ehemalige Hausmülldeponie „AA Hintere Halde, Langenau-Albeck“, BAK-Nr. 00792-000. Zur Planungszwecken kann die Fläche im Flächennutzungsplan gemäß Planzeichenverordnung markiert werden, da im Vorfeld einer Bebauungsplanaufstellung ggf. Bodenuntersuchungen notwendig werden.</p> <p>2.5.6 Immissionsschutz Zu LA17 „Göttinger Straße“ Auf der Fläche soll ein Skatepark errichtet werden. Direkt angrenzend befindet sich das Gartenhausgebiet Galgenberg. Südlich des Plangebietes ist im FNP geplante Wohnbaufläche dargestellt. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 m das Flurstück 4420 mit einem Wohnhaus. Es wird daher angeregt, die auf das Wohnhaus, die geplante Wohnbaufläche und auf das Gartenhausgebiet Galgenberg einwirkenden Sportlärmimmissionen im Bebauungsplanverfahren durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, um abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Realisierung eines Skateparks dort möglich ist.</p> <p>2.5.7 Zu LA19 „Wettinger Straße“ Das Plangebiet wird mit Verkehrslärmimmissionen beaufschlagt. Es wird angeregt, die im Plangebiet zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen von einem Sachverständigen abklären zu lassen. Sollte festgestellt werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18005</p>	<p>Die Hinweise zu den Punkten 2.5.1 bis 2.5.8 werden zur Kenntnis genommen und sind in den Flächensteckbriefen festgehalten. Diese werden bei der Aufstellung eines B-Plans berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>überschritten werden, sind geeignete Abhilfemaßnahmen einzuplanen.</p> <p>2.5.8 Zu NE 04 "Eisental" Die GE-Erweiterung ist für die Fa. Binder vorgesehen. Nördlich direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Wohnhaus Mannhalde 4. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an dem Wohnhaus bereits durch das bestehende Gewerbegebiet ausgeschöpft werden. Sofern das Wohnhaus nicht zur Fa. Binder gehört, wird daher angeregt, von einem Sachverständigen abklären zu lassen, ob für das Plangebiet eine Ausweisung als Gewerbegebiet ohne Emissionsbeschränkung möglich ist.</p> <p>3 Hinweise</p> <p>3.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Anregungen zur Generalfortschreibung/Abwägungstabelle:</p> <p>3.1.1 Nr. 15; Landratsamt Alb-Donau-Kreis:</p> <p>a) BR 07, Ziffer 2.4.17 – Abwägung: „...Die Konkretisierung für die Sonderbaufläche BR 07 erfolgt im weiteren Verfahren.“ Flächensteckbrief BR 07 fehlt. Wurde er vergessen einzufügen oder aus der weiteren Planung herausgenommen?</p> <p>b) ALT 05, Ziffer 3.2.2 – Abwägung: „Die Fläche ALT 05 ist inzwischen an die bestehende Bebauung herangerückt...“ Flächensteckbrief ALT 05 fehlt. Wurde er vergessen einzufügen oder aus der weiteren Planung herausgenommen?</p> <p>c) NE 03, Ziffer 3.2.12 – Abwägung: „...Fläche NE 03 wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.“ Flächensteckbrief NE 03 fehlt. Wurde er vergessen einzufügen oder aus der weiteren Planung herausgenommen?</p> <p>d) WEI 02 Ziff. 3.2.17 – Abwägung: „Angabe zur Flurbilanz für die Fläche WEI 02 wird ergänzt“. Flächensteckbrief WEI 02 fehlt. Wurde er vergessen einzufügen oder aus der weiteren Planung herausgenommen?</p> <p>3.1.2 Nr. 19; RP Tübingen - Belange der Raumordnung:</p>	<p>Die Fläche BR 07 wurde letztlich doch aus der weiteren Planung herausgenommen.</p> <p>Die Fläche ALT 05 wurde letztlich doch aus der weiteren Planung herausgenommen.</p> <p>Die Fläche NE 03 wurde letztlich doch aus der weiteren Planung herausgenommen.</p> <p>Die Fläche WEI 02 wurde letztlich doch aus der weiteren Planung herausgenommen.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>a) NE 03 - Abwägung: „Die gewerbliche Baufläche NE 03 soll als Erweiterung für das bestehende GE dienen, wenn die Fläche NE 01 entwickelt wurde.“ Flächensteckbrief NE 01 und 03 fehlen. Wurden diese vergessen einzufügen oder aus der weiteren Planung herausgenommen?</p> <p>b) RP Tübingen – Belange der Landwirtschaft: BR 02 - Abwägung: „...Die Flächen BR 01, BR 02, BR 03... wurden aus der Planung herausgenommen...“ Flächensteckbrief BR 02 ist noch vorhanden (s.h. Seite 143). Wurde dieser vergessen herauszunehmen oder soll er in der weiteren Planung berücksichtigt werden?</p> <p>3.1.3 Flächen wurden laut Abwägung herausgenommen, obwohl dafür tatsächlich neue Flächensteckbriefe in der Begründung, Teil A, vorhanden sind.</p> <p>Nr. 15; Landratsamt Alb-Donau-Kreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BR 02, Ziff. 2.3.13 - Seite 143 Flächensteckbrief - BR 02, Ziff. 2.4.14 - Seite 143 Flächensteckbrief - HO 05, Ziff. 2.4.20 - Seite 153 Flächensteckbrief - NR 02, Ziff. 2.4.38 - Seite 217 Flächensteckbrief - NR 02, Ziff. 3.1.17 - Seite 217 Flächensteckbrief - WEI 01 Ziff. 3.1.53 - Seite 241 Flächensteckbrief - ASS 10 Ziff. 3.3.23 - Seite 123 Flächensteckbrief - BE 03, Ziff. 3.3.33 - Seite 132 Flächensteckbrief - BÖ 04, Ziff. 3.3.43 - Seite 139 Flächensteckbrief - LA 14, Ziff. 3.3.74 - Seite 181 Flächensteckbrief - LA 15, Ziff. 3.3.75 - Seite 183 Flächensteckbrief - NR 02, Ziff. 3.3.100 - Seite 217 Flächensteckbrief - WEI 01 Ziff. 3.3.123 - Seite 241 Flächensteckbrief <p>Nr. 19; RP Tübingen - Belange der Landwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NR 02 - Seite 217 Flächensteckbrief - WEI 01 - Seite 241 Flächensteckbrief <p>Nr. 19, RP Tübingen – Belange des Straßenbaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - WEI 01 - Seite 241 Flächensteckbrief 	<p>Die Fläche NE 03 wurde letztlich doch aus der weiteren Planung herausgenommen.</p> <p>Die Fläche BR 02 wurde letztlich nicht aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Diese Flächen sind tatsächlich in der Planung verblieben und wurden versehentlich nicht mehr an allen Stellen in der Abwägung so dargestellt. Eine Ausnahme bilden drei Flächen, bei denen laufende Verfahren dafür sorgen, dass diese aus der Planung herausfallen. Diese sind BE 03, LA 14 und LA 15. Die Flächen LA 14 und LA 15 tauchen weiterhin in der Flächenbilanz auf und die Flächensteckbriefe verbleiben in den Unterlagen. Die Fläche wird zukünftig aber als Bestand dargestellt.</p> <p>Die Flächen NR 02 und WEI 01 sind tatsächlich in der Planung verblieben und</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>3.1.4 Begründung Teil A; Flächensteckbriefe: da einige Flächensteckbriefe der Gemeinden ersatzlos entfallen sind, sollten diese wegen der Klarheit einzeln aufgeführt werden. Nachfolgende Steckbriefe sind nicht in der Begründung enthalten und es ist nicht nachvollziehbar, ob diese entfallen sind oder evtl. nur „vergessen“ wurden einzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ALT 05 – ALB 05 – BE 01 – BR 05 – NE 01 – NE 03 – NR 01 – RA 12 – SE 04 – WEI 02 <p>3.1.5 HÖ 03 „Oberer Esch“: Gewerbliche Baufläche grenzt unmittelbar an vorhandene Wohnbaufläche. Dies kann zu störenden Lärmemissionen für das Wohnen führen und im Gegenzug auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbes in diesem Bereich behindern und zu einem dauerhaften Konfliktpotential führen.</p> <p>3.1.6 RA 04 „Breite II“: Gewerbliche Baufläche grenzt an vorhandene Wohnbaufläche. Auch wenn ggf. eine Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet erfolgt, kann es zu störenden Lärmemissionen für das Wohnen kommen und im Gegenzug auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbes in diesem Bereich behindern und zu einem dauerhaften Konfliktpotential führen.</p> <p>3.1.7 Falsche graphische Darstellung der Bauflächen (vollflächig ausgefüllt statt nur umrandet) in den Flächensteckbriefen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – BR 04 – BR 09 – Ass 04 – LA 17 – LA 18 – LA 19 	<p>wurden versehentlich nicht mehr an allen Stellen in der Abwägung so dargestellt.</p> <p>Die Flächen wurden alle aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Die Hinweise für die Flächen HÖ 03 und RA 04 werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Hinweise werden im B-Plan-Verfahren berücksichtigt. Es werden eingeschränkte Gewerbegebiete in diesem Bereich entwickelt.</p> <p>Die vollflächige Umrandung ergibt sich aufgrund der sehr geringen Flächengröße. Hier ist die gleiche Darstellungsart wie bei allen anderen Flächen gewählt.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p style="text-align: center;">– ALB 07</p> <p>3.1.8 Redaktionelle Fehler:</p> <p>a) Begründung Teil A, S. 14, vorletzter Absatz: es sind 3 und keine 2 Vorranggebiete (s.h. Aufzählung letzter Satz)</p> <p>b) Begründung Teil A, S. 49, Neenstetten, vorletzter Absatz: Bplan „Grund Nord“ ist seit 10.03.2022 rechtskräftig</p> <p>c) Begründung Teil A, S. 94, letzter Absatz: gemischte Baufläche 4,89 ha ist falsch, es sind 4,98 ha (3,73 ha Langenau + 1,25 ha Rammingen)</p> <p>d) Begründung Teil A; ALB 02, S. 193: Entwicklungshemmnisse, ALB 07 ist falsch; es ist das angrenzende ALB 06 Anregungen Ziff. 3.2.10 – Abwägung; S. 229 ist falsch, es ist S. 193</p> <p>e) Begründung Teil A; RA 01, S. 221: Flurbilanz ist falsch; bei der frühzeitigen Beteiligung war es noch Vorrangflur „I“ (S. 271) jetzt Vorbehaltsflur „II“ (S. 221)</p> <p>3.2 Landwirtschaft</p> <p>3.2.1 In der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 werden rund 84 Gebiete aufgeführt. Diese Gebiete beanspruchen rund 250 ha landwirtschaftliche Flächen und davon sind 10 Flächen (ca. 101 ha) für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) vorgesehen. Im Geltungszeitraum des Flächennutzungsplans von 13 Jahren (2023 – 2035) entspricht dies einem täglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen von ca. 575 m². Bei diesen Flächenverlusten sind keine außerplanmäßigen Bauflächen, keine Straßenbaumaßnahmen, keine Rohstoffabbauvorhaben, keine zusätzlichen Vorhaben zur Energiegewinnung, keine Aufforstungen sowie Kompensationsmaßnahmen für Arten- und Naturschutz enthalten. Auf dem Gebiet des VVL nahm von 1996 bis 2020 die landwirtschaftliche Fläche täglich um 509 m² ab und die Siedlungsfläche täglich um 421 m² zu (Flächennutzung in Baden-Württemberg, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2021). Dieses hohe Niveau führte bereits zu einer starken Flächenkonkurrenz. Die Preise für Ackerland liegen im Gebiet des VVL um knapp 1 €/m² über dem Preisniveau des Alb-Donau-Kreises (Auswertung Kaufpreissammlung 01.01.2015 bis 13.04.2022).</p> <p>3.2.2 Die verstärkte Flächenkonkurrenz durch FFPV-Anlagen resultiert u.a. aus dem § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW, 2023). Um die Klimaziele zu erreichen, wird die Bereitstellung von mindestens 0,2 % der Landesfläche für Photovoltaik-Anlagen gefordert.</p>	<p>Da die Flächen in ihrem Umriss dennoch zu erkennen sind, werden diese nicht anderweitig dargestellt.</p> <p>Vielen Dank für die Auflistung. Diese wurden überarbeitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Durch die geplanten Sondergebiete werden ca. 0,46 % der Gesamtbodenfläche (ca. 22.127 ha) des Verwaltungsverbandes Langenau als Standorte für FFPV-Anlagen vorgesehen. Auf die landwirtschaftliche Nutzfläche bezogen (ca. 14.501 ha) entspricht dies einem Verlust ca. 0,7 %. Der Anteil an Ackerflächen, die aufgrund der geplanten FFPV-Anlagen entfallen beträgt ca. 70 % bzw. 71 ha.</p> <p>Es wird angeregt, diesen historisch hohen landwirtschaftlichen Flächenverlust zu begründen (z.B. Gesamtkonzeption zur Klimaneutralität). Hierbei sollte auch der zu erhöhende Umfang von Photovoltaikanlagen auf Dächern thematisiert werden. Das angestrebte Ziel im Sinne des § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (2023) ist, dass ein Zubau von FFPV-Anlagen mindestens dem Umfang des Zubaus von Solaranlagen auf Dachflächen entspricht.</p> <p>3.2.3 Eine sich immer weiter verschärfende Flächenkonkurrenz kann den Strukturwandel in der Landwirtschaft beschleunigen und die Wettbewerbsfähigkeit regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte reduzieren. Zudem wird mit dem fortschreitenden Verlust von Agrarflächen die Grundlage unserer Nahrungsmittelerzeugung weiter reduziert. Im aktuellen Planungsstand übersteigt der Umfang der geplanten Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen sogar das bisherige hohe Maß deutlich. Damit werden die Funktionserfüllung der Landwirtschaft und die Einhaltung der Ziele sowie Grundsätze der Landesentwicklung infrage gestellt.</p> <p>3.2.4 Agrarstrukturelle Belange – ohne FFPV a) Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans leitet sich die Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft aus den Zielen (z. B. 5.3.2) und Grundsätzen (z. B. 2.2.3.7, 5.3.1) des Landesentwicklungsplans 2002 ab. Außerdem hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller am 05.12.2023 beschlossen. Die Genehmigung des Regionalplans durch die Obersten Landesplanungsbehörden wird dieses Jahr erwartet. Gemäß diesem Regionalplan soll die Landwirtschaft in ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Die Landwirtschaft soll unter anderem der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel zur verbrauchernahen Sicherung der Ernährungsbasis der Bevölkerung dienen. Wesentlich für die Erfüllung dieser an die Landwirtschaft gerichteten Anforderung ist eine ausreichende Verfügbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer, möglichst leistungsfähiger Bodenfläche (Ackerfläche). (Regionalplan 05.12.2023, B I 2.1 Landwirtschaft G (1), S. 27). Deshalb wurde für agrarstrukturell bedeutende Flächen ein „Vorbehaltsgebiet für die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Landwirtschaft“ festgelegt (B I 2.1 G (3), S. 27). Zudem wurde die Durchführung von Standortalternativenprüfungen bei der Umnutzung agrarstrukturell bedeutender Flächen vorgesehen: „In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen“ (B I 2.1 Landwirtschaft G (4), S. 27).</p> <p>b) Es wird empfohlen, sich im Rahmen dieses Verfahrens mit folgenden Kriterien <u>abschließend</u> auseinander zu setzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Ausmaß des Verlusts von Agrarflächen. - Dem Ausmaß des Verlusts agrarstrukturell bedeutender Flächen. - Der Prüfung von Standortalternativen bei der Inanspruchnahme agrarstrukturell bedeutender Flächen. <p>c) Der Belang des landwirtschaftlichen Flächenentzugs stellt in der Regel im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren kein Entwicklungshemmnis mehr dar (vergl. Widerspruch zu Flächensteckbriefe, Begründung Teil A ab S. 106). Die Gemeinden werden ihre Gebiete aus der genehmigten Gesamtfortschreibung dieses Flächennutzungsplans entwickeln. Eine gleichwertige Standortalternative, die innerhalb des Flächennutzungsplans liegt und von geringerer Bedeutung für die Agrarstruktur ist, wird es nicht mehr geben!</p> <p>d) Als Beurteilungskriterium für agrarstrukturell bedeutende Flächen wurde in den Flächensteckbriefen (Flächensteckbriefe, Begründung Teil A ab S. 106) die „Flurbilanz Baden-Württemberg (2011)“ und die „Flurbilanz Baden-Württemberg (2022)“ verwendet. Es wurden jedoch weder die Quellen noch die verwendeten Karten dieser Flurbilanzen angegeben. Auch sind die Hinweise zu den „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft“ (Regionalplan 05.12.2023, B I 2.1 G (3), S. 27) unvollständig. Nach unserem Kenntnisstand liegen folgende Flächen in diesen Vorbehaltsgebieten: ALT 01, BE 02, BE 04, BE 05, BÖ 04, BÖ 05, HO 02, HO 08, LA 05, NR 02, RA 01, RA 05, RA 06, RA13, SE 01, SE 03, SE 06.</p>	<p>Zu b): Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortalternativprüfung wurden die Belange der Landwirtschaft sowie mögliche Immissionen anderer Grundstücke berücksichtigt. Daher sind keine anderen Flächen verfügbar</p> <p>Zu c): Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu d): Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die neue Datenlage zur Flurbilanz angepasst. Für alle Flächen im Flächensteckbrief darauf verwiesen. Allerdings liegen</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Als Grundlage für eine plausible Abwägung landwirtschaftlicher Belange, sind vollständige und einheitliche Beurteilungskriterien mit eindeutigen Quellenachweisen zu verwenden.</p> <p>e) Nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, müssen landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur Stufe I (Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg, 2011) von Fremdnutzungen ausgeschlossen werden. Flächen der Vorrangflur Stufe II sollten von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben. Die Vorrangflur Stufe I der Wirtschaftsfunktionenkarte stimmt überwiegend mit den „Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft“ gemäß Regionalplan überein. Informationen zur Flurbilanz 2022 sind im Internet veröffentlicht (Link: https://www.flurbilanz.de).</p> <p>f) Der Vorhabensträger wird gebeten die Auseinandersetzung mit den agrarstrukturellen Belangen nachvollziehbar, zum Beispiel in der Begründung des Flächennutzungsplans, darzustellen. Auch sollten Widersprüche zu den aufgeführten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungs- und Regionalplans vermieden werden (siehe z.B. Begründung Teil A, S. 91 Absatz 3).</p> <p>3.2.5 Agrarstrukturelle Belange – FFPV</p> <p>a) Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch die geplante PV-Nutzung für mind. 30 Jahre umgewidmet und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>b) Das Landratsamt hat zur Vereinfachung der Standortsuche für FFPV klare Kriterien formuliert (Link: Leitlinie PV-FFA Landratsamt Alb-Donau-Kreis 2023, Folie 3). Die landwirtschaftlichen Kriterien basieren auf den Vorgaben des Regionalplans (siehe 3.6.4 a). Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollte, im Rahmen einer plausibel begründeten Standortkonzeption, das Fehlen besser geeigneter Standorte nachgewiesen werden.</p>	<p>die Flächen ALT 01, LA 05 und RA 01 nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft). Man hat grundsätzlich nur Eingriff in diese Vorbehaltsgebiete genommen, wenn dies nicht anders möglich war oder die Flächen sinnvolle (kleinflächige) Arrondierungen darstellen (nähere Erläuterung in der Begründung ab S. 92). Zu e): Da es im Verbandsgebiet aber überdurchschnittlich viele Flächen der Vorrangflur gibt, müssen hier auch Flächen der Vorbehaltsflur 1 in Anspruch genommen werden. Nicht alle Vorbehaltsflächen der Landwirtschaft sind Vorrangflur Stufe 1 (z.B. RA 01)</p> <p>Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden diesbezüglich zudem die agrarstrukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinden dargelegt, die Belange der Landwirtschaft in der Prüfung der alternativen Standorte auf der Gemarkung der</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>c) Nach unserem Kenntnisstand liegen folgende Sondergebiete in den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ (Regionalplan 05.12.2023, B I 2.1 G (3), S. 27) und es liegen keine Standortalternativenprüfungen vor: ALT 05, LA 22, NR 03, ÖL 04.</p> <p>3.2.6 Zu den einzelnen Gebieten</p> <p>a) Der Fachdienst Landwirtschaft hat im Schreiben vom 28.04.2022 Stellung zu den Flächensteckbriefen genommen. Diese Hinweise behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>b) Es wird gebeten, insbesondere unsere Hinweise zu der immissionsschutzrechtlichen Einschätzung in den Flächensteckbriefen der Planunterlagen aufzuführen (siehe auch Stellungnahme vom 28.04.2022).</p> <p>c) In den folgenden Ausführungen wird Stellung genommen zu neuen oder relevant geänderten Gebietsausweisungen (im vgl. zu den Planunterlagen vom 07.02.2022) sowie zu Gebietsausweisungen bei denen die immissionsschutzrechtliche Einschätzung aktualisiert wurde:</p> <p>Altheim (ALT 01) Eine Prüfung der Geruchsmissionen, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen ist notwendig.</p> <p>Altheim (ALT 03) Eine Prüfung der Geruchsmissionen, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen ist notwendig.</p> <p>Altheim, Zähringen (ALT 04) Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit (Geruchsbelästigung durch landwirtschaftliche Tierhaltungen) einer Bebauung ist notwendig. Von einer Zulässigkeit kann ausgegangen werden, wenn sich das Bauvorhaben in ein Dorfgebiet einfügt und die Wohnhausbebauung auf dem Grundstück mit der FlstNr. 137/1 zur allgemeinen Wohnnutzung genehmigt wurde.</p> <p>Altheim (ALT 05) FFPV Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 11,3 ha umgewidmet.</p>	<p>Gemeinden einbezogen sowie die Umweltverträglichkeit der Standorte hinsichtlich der Bestehenden geruchsemitterenden landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Flächensteckbriefe mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche ALT 01 wurde geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche ALT 03 wurde geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Das Sondergebiet liegt im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ und auf die agrarstrukturellen Belange sollte entsprechend eingegangen werden (siehe 3.6.4 a).</p> <p>Asselfingen (ASS 09) Auf die Geruchsabschätzung des Fachdienstes Landwirtschaft vom 08.12.2023 (AZ: 22-621.4 VVL FNP35 ASS09) wird verwiesen. Diese ist ggf. an die aktuell gültigen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anzupassen.</p> <p>Asselfingen (ASS 10) Am potentiellen Baustandort ist mit keinen Geruchsbelästigungen durch die Pferdehaltung zu rechnen. Die durchgeführte Geruchsabschätzung (AZ: 22-621.4 VVL FNP35 ASS09) ist ggf. an die aktuell gültigen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anzupassen.</p> <p>Bernstadt (BE 02) Es ist mit keinen relevanten Geruchsbelästigungen, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen, zu rechnen.</p> <p>Bernstadt (BE 09) Das Gewerbegebiet liegt nicht im Einflussflussbereich von Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen.</p> <p>Bernstadt (BE 10) FFPV Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 12,28 ha umgewidmet. Dieses Vorhaben befindet sich bereits in einem Bebauungsplanverfahren. In den Planunterlagen des Bebauungsplan „Solarpark Esental“ vom 06.05.2022 wurde eine Standortalternativenprüfung für die Gemarkung Bernstadt durchgeführt. Damit wurde die Inanspruchnahme der Fläche innerhalb des „Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft“ (Regionalplan 05.12.2023, B I 2.1 Landwirtschaft S. 27) ausreichend und plausibel begründet.</p> <p>Börslingen (BÖ 04) Auf die Geruchsabschätzung des Fachdienstes Landwirtschaft vom 27.01.2022 (AZ: 22-621.4 Scho) wird verwiesen. Diese ist zu ergänzen und ggf. an die aktuell gültigen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anzupassen.</p> <p>Breitingen (BR 09)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche ASS 09 wurde geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche ASS 10 wurde geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche BE 09 wurde geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche BE 10 wurde geprüft.</p> <p>Die Hinweise zu den Flächen BÖ 04, BR 09 und BR 10 werden zur Kenntnis</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Auf die Geruchsabschätzung des Fachdienstes Landwirtschaft vom 23.01.2024 (AZ: 22-621.4 VVL FNP35 BR 09) wird verwiesen. Diese ist ggf. an die aktuell gültigen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anzupassen.</p> <p>Breitingen (BR 10) Eine Prüfung der Geruchsimmissionen, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen ist notwendig. Auch ist zu prüfen, ob die Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben durch ein heranrückendes Wohngebiet eingeschränkt werden.</p> <p>Holzkirch (HO 08) Der landwirtschaftlichen Nutzung soll eine Ackerfläche von ca. 0,8 ha entzogen werden. Nach der Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte, 2011) zählt das Ackerland zur Vorrangflur Stufe I und es liegt im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ nach dem Regionalplan. Zudem entsteht durch den ungünstigen Grenzverlauf des Wohngebiets auf der verbleibenden Ackerfläche eine Missform. Es wird empfohlen, diesen Eingriff in die Agrarstruktur gemäß den Vorgaben des Regionalplans (siehe 3.6.4 a) zu behandeln.</p> <p>Langenau (LA 01) Eine Prüfung der Geruchsimmissionen, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen können ist ggf. notwendig (z.B. Beibehaltung der Nutzung der Fahrloanlage und/oder baurechtlicher Bestandschutz von Tierhaltungsanlagen FlstNr.3065/4).</p> <p>Langenau (LA 17) Die Fläche kann, durch die geringe Größe und durch die von Bebauung und Kleingärten umgebenden Lage (FlstNr. 4402, 0,26 ha), in ihrer agrarstrukturellen Bedeutung geringer als die Vorbehaltsflur I (Flurbilanz 2022, Wirtschaftsfunktionenkarte) eingestuft werden. Aus agrarstruktureller Sicht kommt die Fläche für eine Umnutzung in Betracht.</p> <p>Langenau (LA 18) In der Flurbilanz ist das Ackerland (FlstNr. 4422, 0,34 ha) aufgrund der insolierten Lage (Umgeben von Kleingärten, Bebauung) nicht enthalten. Aufgrund dieser</p>	<p>genommen. Die Flächen werden im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nochmals konkret geprüft.</p> <p>Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden diesbezüglich zudem die agrarstrukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinden dargelegt, die Belange der Landwirtschaft in der Prüfung der alternativen Standorte auf der Gemarkung der Gemeinden einbezogen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche LA 01 wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nochmals konkret geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche LA 17 wurde geprüft.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Lage und der geringen Größe kommt die Fläche, aus agrarstruktureller Sicht, für eine Umnutzung in Betracht.</p> <p>Langenau (LA 19) Die Fläche ist bereits teilweise bebaut. Eine Prüfung der Geruchsimmissionen, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen können ist notwendig (Fahrsiloplanlage (FlstNr. 2022), und/oder baurechtlicher Bestandschutz von Tierhaltungsanlagen (FlstNr.3065/4)).</p> <p>Langenau (LA 20) FFPV Nach § 35 Abs. 8 BauGB sind FFPV-Anlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und innerhalb eines Korridors von bis zu 200 m privilegiert und grundsätzlich zulässig. Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 3,89 ha umgewidmet.</p> <p>Langenau (LA 21) FFPV Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 18,6 ha umgewidmet. Nach dem Regionalplan Donau-Iller liegt das Sondergebiet <u>außerhalb</u> des „Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft“.</p> <p>Langenau (LA 22) FFPV Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 7,72 ha umgewidmet. Das Sondergebiet liegt im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ und auf die agrarstrukturellen Belange sollte entsprechend eingegangen werden (siehe 3.6.4 a).</p> <p>Langenau (LA 23) FFPV Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 29,11 ha umgewidmet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche LA 19 wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nochmals konkret geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden diesbezüglich zudem die agrarstrukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinden dargelegt, die Belange der Landwirtschaft in der Prüfung der alternativen Standorte auf der Gemarkung der Gemeinden einbezogen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Nach dem Regionalplan Donau-Iller liegt das Sondergebiet <u>außerhalb</u> des „Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft“. Dieses Vorhaben befindet sich bereits in einem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Albeck (ALB 01) Auf die Geruchsabschätzung des Fachdienstes Landwirtschaft vom 23.01.2024 (AZ: 22-621.4 VVL FNP35 ALB 01) wird verwiesen. Diese ist ggf. an die aktuell gültigen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anzupassen.</p> <p>Albeck (ALB 04) Auf das Schreiben des Fachdienstes Landwirtschaft (AZ: 22-621.4 VVL FNP35 ALB 04, 05 vom 22.01.2024), mit dem Ergebnis der Geruchsabschätzung und Hinweisen zum landwirtschaftlichen Verkehr, wird verwiesen. Die Geruchsabschätzung ist ggf. an die aktuell gültigen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anzupassen.</p> <p>Albeck (ALB 07) Auf das Plangebiet wirken aktuell keine relevanten Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen. Die Geruchsabschätzung zum Gebiet ALB 04 ist ggf. an die aktuell gültigen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anzupassen.</p> <p>Albeck (ALB 09) FFPV Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 10,10 ha umgewidmet. Nach dem Regionalplan Donau-Iller liegt das Sondergebiet <u>außerhalb</u> des „Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft“. Dieses Vorhaben befindet sich bereits in einem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Albeck (ALB 10) FFPV Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 3,72 ha umgewidmet. Nach dem Regionalplan Donau-Iller liegt das Sondergebiet <u>außerhalb</u> des „Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft“. Dieses Vorhaben befindet sich bereits in einem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Göttingen (GÖT 01)</p>	<p>Die Hinweise zu den Flächen ALB 01, ALB 04 und ALB 07 werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nochmals konkret geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Das Plangebiet (Flst. Nr. 72) beansprucht rund 1,78 ha Grünland. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltungsanlagen. Im Plangebiet ist mit Geruchsbelastungen zu rechnen und die Erstellung eines Geruchsgutachtens wird vor allem bei der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets empfohlen (AZ: 22-621.4 Scho vom 25.02.21).</p> <p>Göttingen (GÖT 03) Das Wohngebiet (Flst. Nr. 1515, 1519) beansprucht ca. 1,16 ha Ackerland. Durch das Vorhaben werden zwei landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten. Dadurch verliert die bestehende Bewirtschaftungseinheit, vor allem aufgrund der verkürzten Schlaglänge, an Produktivität.</p> <p>Hörvelsingen (HÖ 01) Das Plangebiet (Flst. Nr. 410, 193, Teilfläche 194) umfasst rund 0,72 ha Grünland. Auf die Geruchsabschätzung des Fachdienstes Landwirtschaft vom 03.09.2024 (AZ: 22-621.4 VVL FNP35 HÖ 01, 02) wird verwiesen.</p> <p>Hörvelsingen (HÖ 02) Auf die Geruchsabschätzungen und Hinweise des Fachdienstes Landwirtschaft vom 03.09.2024 (AZ: 22-621.4 VVL FNP35 HÖ 01, 02) wird verwiesen. Die Geruchsabschätzungen sind ggf. an die aktuell gültigen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anzupassen. Für den zweiten Bauabschnitt konnte keine Geruchsabschätzung erstellt werden. Es wird empfohlen, die immissionsschutzrechtliche Situation für den zweiten Bauabschnitt im Bebauungsplanverfahren zu klären.</p> <p>Neenstetten (NE 04) Mit der Erweiterung der Gewerbegebietsfläche wird der Landwirtschaft rund 1,5 ha Grünland (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022, Wirtschaftsfunktionenkarte) entzogen.</p> <p>Neenstetten (NE 05) Die Wohnbaufläche beansprucht ca. 1,88 ha Ackerland und ca. 0,46 ha Grünland (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022, Wirtschaftsfunktionenkarte). Auf die Geruchsabschätzung des Fachdienstes Landwirtschaft vom 10.09.2021 (AZ: 22-621.4 Scho) wird verwiesen. Diese ist ggf. an die aktuell gültigen Vorgaben, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, anzupassen.</p> <p>Nerenstetten (NR 03) FFPV</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche GÖT 01 wurde geprüft.</p> <p>Die Hinweise zu der Fläche GÖT 03 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu der Fläche HÖ 01 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu der Fläche HÖ 02 werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nochmals konkret geprüft.</p> <p>Die Hinweise zu der Fläche NE 04 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu der Fläche NE 05 werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 3,56 ha umgewidmet. Das Sondergebiet liegt im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ und auf die agrarstrukturellen Belange sollte entsprechend eingegangen werden (siehe 3.6.4 a).</p> <p>Öllingen (ÖL 04) FFPV Durch die Ausweisung des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 0,86 ha umgewidmet. Das Sondergebiet liegt im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ und auf die agrarstrukturellen Belange sollte entsprechend eingegangen werden (siehe 3.6.4 a).</p> <p>Rammingen (RA 01) Das Plangebiet (Flst. Nr. 916, 913, 908) umfasst rund 4,1 ha Ackerflächen, die überwiegend im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ nach dem Regionalplan liegen. Es wird empfohlen auf die agrarstrukturellen Belange entsprechend (siehe 3.6.4 a) einzugehen.</p> <p>Rammingen (RA 13) Das Sondergebiet für einen Campingplatz hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Davon sind ca. 0,5 ha (Teilfläche FlstNr. 730) Ackerland. Dieser Acker weist die Vorbehaltsflur I (Flurbilanz 2022, Wirtschaftsfunktionenkarte) auf und liegt im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ nach dem Regionalplan. Es wird empfohlen auf die agrarstrukturellen Belange entsprechend (siehe 3.6.4 a) einzugehen.</p> <p>Setzungen (SE 01)</p>	<p>Die Hinweise zu der Fläche NR 03) werden zur Kenntnis genommen und wird dementsprechend behandelt.</p> <p>Die Hinweise zu den Flächen NR 03 und ÖL 04 werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standort-alternativenprüfung im Rahmen des B-Plan-Verfahrens werden diesbezüglich zudem die agrarstrukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinden dargelegt, die Belange der Landwirtschaft in der Prüfung der alternativen Standorte auf der Gemarkung der Gemeinden einbezogen.</p> <p>Die Hinweise zu der Fläche RA 01 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu der Fläche RA 13 werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde ursprünglich auf Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB entwickelt und wird zukünftig mit einem vorhabenbezogenen B-Plan planungsrechtlich gesichert.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Eine Prüfung der Geruchsimmissionen, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen können, ist notwendig. Das Wohngebiet liegt im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ und es wird empfohlen auf die agrarstrukturellen Belange entsprechend (siehe 3.6.4 a) einzugehen.</p> <p>Setzungen (SE 03) Das Plangebiet (Flst. Nr. 489) beansprucht rund 0,51 ha einer Ackerfläche. Das Wohngebiet liegt im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ und es wird empfohlen auf die agrarstrukturellen Belange entsprechend (siehe 3.6.4 a) einzugehen.</p> <p>Setzungen (SE 06) Die Gewerbefläche (Teilflächen FlstNrn. Nr. 202, 201) beansprucht rund 0,4 ha Grünland und 0,9 ha Ackerland. Die Fläche liegt im „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ und es wird empfohlen auf die agrarstrukturellen Belange entsprechend (siehe 3.6.4 a) einzugehen. Auf die Geruchsabschätzungen und Hinweise des Fachdienstes Landwirtschaft vom 10.04.2024 (AZ: 22-621.4 Scho) wird verwiesen. Die Geruchsabschätzungen sollten an die aktuell gültigen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angepasst werden. Eine mögliche Verhinderung von Weiterentwicklungsabsichten bzw. Bauvorhaben an den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten sollte geklärt werden.</p> <p>3.2.7 Redaktionelle Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Flächensteckbriefe: Die Bilder und beschriebenen tatsächlichen Flächennutzungen der Gebiete LA 17, LA 18, LA 19 sollten überprüft werden.b) Da die Flächen RA 15 und RA 03 in diesem Entwurf nicht mehr aufgeführt werden, kann der Hinweis im Flächensteckbrief RA 01 zu den Flächen RA 15 und RA 03 entfallen.c) Die Größe der Sonderbaufläche (ALT 05) auf dem Flurstück Nr. 1649 (Gemarkung Altheim) beträgt rund 11,3 ha und nicht wie in den Planunterlagen angegeben 1,13 ha.	<p>Die Hinweise zu den Flächen SE 01, SE 03 und SE 06 werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standort- alternativenprüfung im Rahmen des B-Plan- Verfahrens werden diesbezüglich zudem die agrarstrukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinden dargelegt, die Belange der Landwirtschaft in der Prüfung der alternativen Standorte auf der Gemarkung der Gemeinden einbezogen.</p> <p>Die Fotos zu den Planflächen LA 17, LA 18, LA 19 wurden angepasst.</p> <p>Die Hinweise zu den weiteren Flächen wurden eingearbeitet.</p> <p>Die Hinweise zu den weiteren Flächen wurden eingearbeitet.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>d) In den Flächensteckbriefen wird der Begriff „Emissionsradien“ verwendet. Die Abbildungen von Geruchsabschätzungen weisen keine Radien mehr auf - sondern Beurteilungsflächen. Die Hinweise des Fachdienstes Landwirtschaft zum Immissionsschutz könnten z.B. in die Flächensteckbriefe übernommen werden (siehe auch Stellungnahme vom 28.04.2022).</p>	<p>Der Hinweis wurde eingearbeitet.</p>
			<p>3.3 Forst, Naturschutz</p>	
			<p>Forst</p>	
			<p>3.3.1 BR09 Breitingen: Der Waldabstand von 30 m zu Gebäuden § 4(3) LBO ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise zu den Flächen BR 09, ALB 10, LA 20, LA 21 und BE 10 werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden darauf im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nochmals konkret geprüft.</p>
			<p>3.3.2 ALB10 Albeck: Der Waldabstand von 30 m zu Gebäuden § 4(3) LBO ist zu beachten.</p>	
			<p>3.3.3 LA20; LA 21 Langenau; BE10 Bernstadt: Keine Waldabstandsvorschrift für Freiflächen-PV nach § 4(3) LBO. Es wird empfohlen, die Waldabstandsregelung in Anlehnung an § 4(3) LBO anzuwenden. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung angrenzender Waldbestände wird erschwert. - Schadensabwehr von Beschädigung der PV-Anlage durch Sturmwurf, Astbruch etc.. - Potentielle Waldbrandgefahr aufgrund der Erzeugung elektrischer Energie (Wechselrichter etc.). 	
			<p>3.3.4 Der Anlagenbetreiber hat keinerlei Anspruch auf Rücknahme oder Höhenbegrenzung des Waldtraufs. Negative Auswirkungen des Angrenzenden und ggf. noch wachsenden Waldbestandes wie bspw. wirtschaftliche Einbußen aufgrund der Beschattungssituation sind hinzunehmen. Eine Nachträgliche Waldumwandlungsgenehmigung wird nicht in Aussicht gestellt.</p>	
			<p>Naturschutz</p>	
			<p>3.3.5 Der Naturschutz hat im Frühjahr 2022 im Rahmen der ersten Beteiligung schon Stellung zu den Flächensteckbriefen genommen. Diese Hinweise behalten ihre Gültigkeit bzw. werden im Rahmen dieser Schlussstellungnahme auch von wichtigen Punkte aus den Anregungen ergänzt und sind Bestandteil dieser Gesamtbetrachtung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
			<p>3.3.6 Abschließend bitten wir deshalb, dass neben dem vorliegenden Landschaftsplan auch die Ergebnisse der aktuell noch laufende Biotopverbundsplanung des VV-Langenau durch das Büro GÖG, nach deren Abschluss, verbindlich in den neuen Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>3.4 Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde</p> <p>3.4.1 Zuständigkeit liegt beim VV Langenau als untere Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>3.5 Umwelt- und Arbeitsschutz Gewässer</p> <p>3.5.1 In überschwemmungsgefährdeten Bereichen ist hochwassersicher auf das Niveau des HW_{extrem}, zu bauen. Die ÜSG-Stelle im gepl. Gewerbegebiet LA10 im südöstlichen Bereich, wurde im laufenden Bebauungsplanverfahren geregelt.</p> <p>3.6 Flurneuordnung</p> <p>3.6.1 Es werden keine Einwendungen vorgebracht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
8	Netze BW	22.10.24, per mail	<p>Im Gang befinden sich unsere übergeordneten Leitungen der Sparten Strom und Gas als dwg für diesen Bereich. Wir bitten Sie diese Anlagen in Ihre aktuellen Pläne zu übernehmen. Bei Berücksichtigung dieser Belange bestehen keine Einwendungen gegenüber dieser Planung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
9	Regierungspräsidium Freiburg / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	16.10.24, per Mail	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. Bodenkunde</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Das Planteilgebiet LA-23 befindet sich teilweise auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Moor- bzw. Anmoor-flächen. Diese Böden erfüllen die im § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankerten natürlichen Bodenfunktionen wie auch die Archiv-funktion in besonderem Maße. Aufgrund ihrer Funktion als natürlicher Kohlenstoffspeicher sind sie darüber hinaus besonders schützenswürdig. Ein direkter ökologischer Ausgleich für den Verlust von Moor- und Anmoorflächen hinsichtlich ihrer klimarelevanten Stellung im Ökosystem ist nicht möglich. Aufgrund der hohen Sensibilität von Moorböden empfehlen wir daher aus bodenschutzfachlicher Sicht, in diesem Fall keine Photovoltaikanlagen auf den Niedermoorflächen zu errichten und stattdessen einen Alternativstandort zu suchen. Weitere Infos erhalten Sie hierzu auf den Seiten 30 und 41f. in der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) aus dem Jahr 2023.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kultur-geschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeo-logischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. Ingenieurgeologie</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Umgang mit Grund und Boden wird im B-Plan-Verfahren behandelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Für die konkreten Standorte von geplanten Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. • erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungs-bereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. <p>Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2. Hydrogeologie Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer und LGRBwissen) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG) entnommen werden. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Generalfortschreibung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Planflächen allesamt innerhalb des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Donauried-Hürbe“ (LUBW-Nr. 425 001) des Zweckverbandes Landeswasserversorgung Stuttgart liegen. Dabei liegen die Flächen LA-23a, LA-23b LA-23c in der rechtskräftig festgesetzten Zone II, alle weiteren Flächen liegen in der rechtskräftig festgesetzten Zone III.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten.</p> <p>Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Aktuell findet in den vorgelegten Plangebieten keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Ein-schränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärme-sonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Das Plangebiet ALT-05 (Gde. und Gmk. Alheim (Alb): „An den kleinen Märklen“, Freiflächen-Photovoltaik) liegt teilweise in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Naturstein, Kalkstein des Oberjura (Vorkommensnr. L 7526-13, Bearbeitungsstand: 2001). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommens-beschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden (Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“). Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. Bergbau Gegen den Entwurf der Generalfortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>4. Landeserdbebendienst</p> <p>4.1. Erdbebenüberwachung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Hinweis wurde auch in den Flächensteckbrief übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde. Der zugehörige Datensatz ist in überarbeiteter Form dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt.</p> <p>Aufgrund des ausreichenden Abstands zur nächstgelegenen Erdbebenmessstation (HDH, Charlottenhöhle, Giengen an der Brenz) sind durch die vorgelegte Planung Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
10	Regierungspräsidium Tübingen	10.10.24, per Mail	<p>I. Belange der Raumordnung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p style="text-align: center;">4. Einzelne Planflächen</p> <p>Altheim</p> <p>Die Reduzierung der geplanten Flächenausweisungen (W und GE) wird begrüßt.</p> <p>ALT 05 FFPV An den kleinen Märkten Verwiesen wird auf die Aussagen zu den Sonderbauflächen FFPV (Punkt 3, s. oben).</p> <p>Asselfingen</p> <p>Die Flächenreduzierung bei den Wohnbauflächen wird begrüßt.</p> <p>Die Planfläche ASS 03 (Erweiterung Bergäcker III) ist von einem im Regionalplanentwurf festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert. Nach dem entsprechenden Plansatz B I 2.1 G (4) <i>kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.</i> Es hat eine Auseinandersetzung mit dieser regionalplanerischen Vorgabe zu erfolgen.</p> <p>ASS 09, Öllinger Weg I Laut dem Plansatz B V 1.1.1 N (2) des Kapitels B V 1.1 „Straßenverkehr“ im Regionalplanentwurf werden von den Ländern geplante sowie bereits begonnene Neubaumaßnahmen von regionaler Bedeutung <i>nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</i> Der geplante Neubau der Ortsumfahrung Asselfingen (L 1170) und die vorgesehene Darstellung der Fläche ASS 09 im FNP sollten aufeinander abgestimmt werden, da die Gewerbegebieteausweisung randlich vom Straßenneubau tangiert sein könnte.</p> <p>Ballendorf</p> <p>Die Reduzierung der geplanten Flächenausweisungen (W und GE) wird begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Flächensteckbrief wird erstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortalternativprüfung wurden die Belange der Landwirtschaft sowie mögliche Immissionen anderer Grundstücke berücksichtigt. Daher sind keine anderen Flächen verfügbar.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Geplanter Neubau der Ortsumfahrung wird nicht tangiert.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Bernstadt</p> <p>Die Flächenreduzierung bei den Wohnbauflächen wird begrüßt.</p> <p>Zur gewerblichen Baufläche BE 03 (Zwischen den Krautgärten/Am Osterstetter Weg) wird im Zuge des separat laufenden FNP-Änderungsverfahrens Stellung genommen.</p> <p>BE 10 FFPV Esental</p> <p>Verwiesen wird auf die Aussagen zu den Sonderbauflächen FFPV (Punkt 3, s. oben).</p> <p>Die Planflächen BE 02 (Hinter den Gässlen), BE 04 (Sportanlagen Riedwiesen) und BE 05 (Erweiterung Baugebiet Lange Wiese) sind von einem im Regionalplanentwurf festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert. Nach dem entsprechenden Plansatz B I 2.1 G (4) <i>kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.</i></p> <p>Es hat eine Auseinandersetzung mit dieser regionalplanerischen Vorgabe zu erfolgen.</p> <p>Börslingen</p> <p>Die Flächenreduzierung bei den gewerblichen Bauflächen wird begrüßt.</p> <p>Die Planfläche BÖ 04 (Blockacker) ist von einem im Regionalplanentwurf festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert. Nach dem entsprechenden Plansatz B I 2.1 G (4) <i>kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Flächensteckbrief wird erstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortalternativprüfung wurden die Belange der Landwirtschaft sowie mögliche Immissionen anderer Grundstücke berücksichtigt. Daher sind keine anderen Flächen verfügbar.</p> <p>Im Rahmen der Standortalternativprüfung wurden die Belange der Landwirtschaft sowie mögliche Immissionen anderer Grundstücke berücksichtigt. Daher sind keine anderen Flächen verfügbar. Die Fläche zu drehen ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Es hat eine Auseinandersetzung mit dieser regionalplanerischen Vorgabe zu erfolgen und es wird angeregt, die Fläche zu „drehen“, so dass sie Nord-Süd ausgerichtet ist in nicht wie ein Keil in die Landschaft ragt.</p> <p>Hinweis: Für die Wohnbaufläche BÖ 05 liegt nach Kenntnis des Regierungspräsidiums ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.</p> <p>Breitingen</p> <p>Die Flächenreduzierung bei den Wohnbauflächen wird begrüßt.</p> <p>Holz Kirch</p> <p>Die Reduzierung der geplanten Flächenausweisungen (W und GE) wird begrüßt.</p> <p>Die Planflächen HO 2 (Hinter den Gärten) und HO 8 (Kallinde) sind von einem im Regionalplanentwurf festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert. Nach dem entsprechenden Plansatz B I 2.1 G (4) <i>kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.</i></p> <p>Es hat eine Auseinandersetzung mit dieser regionalplanerischen Vorgabe zu erfolgen.</p> <p>Langenau</p> <p>Im Vergleich zu den übrigen Kommunen des Verwaltungsverbands wurden in Langenau sehr wenig Flächenrücknahmen vorgenommen. Darüber hinaus liegen die Wohnbauflächen in der Stadt Langenau (ohne Ortsteile) mit 32,75 ha deutlich über dem errechneten relativen Flächenbedarf von 26,4 ha. Demnach sind auch in der Stadt Langenau Rücknahmen an Wohnbauflächen erforderlich. Flächenausweisungen im vorliegenden Umfang stehen nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Hier wurde eine Fläche mithilfe von § 13b BauGB entwickelt. Die Fläche taucht weiterhin in der Flächenbilanz auf und der Flächensteckbrief verbleibt in den Unterlagen, die Fläche wird zukünftig aber als Bestand dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortalternativprüfung wurden die Belange der Landwirtschaft sowie mögliche Immissionen anderer Grundstücke berücksichtigt. Daher sind keine anderen Flächen verfügbar.</p> <p>Die richtige Verteilung der Flächen ergibt sich aus der Begründung Teil A – Seite 86, Abbildung 70. Demnach sind es 32,95 ha, womit die Ausweisung von 32,75 ha innerhalb des Bedarfs liegt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wird bei der Aufstellung des B-Plans berücksichtigt.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>LA 7, Krumme Landen Nach PS B V 1.2.1 Z (6) des Regionalplanentwurfs werden für eine künftige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schienenstrecken in der Region die Flächen für einen mehrgleisigen Ausbau der im Folgenden aufgeführten Strecken als Vorranggebiet festgelegt. Hierbei wird auch genannt: <i>Ulm – Langenau – Aalen.</i></p> <p>Da dieser Plansatz als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, ist ein ausreichender Abstand zur Bahnlinie einzuhalten, so dass das geplante Gewerbegebiet einem späteren zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke nicht entgegenstehen wird.</p> <p>Sondergebiet Einzelhandel (Bestand), ehemals LA 6, In den Lindeschen: In der ersten Beteiligungsrunde wurde auf das Plangebiet „In den Lindeschen“ (LA 6) hingewiesen, in dem eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel geplant war. Dieses Gebiet wurde nun zwar aus der Planung herausgenommen. Es ist jedoch weiterhin als Bestand „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt.</p> <p>Da das Plangebiet weiterhin als Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel in der Planung enthalten ist, gelten die Hinweise aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 20.07.2022 ebenfalls weiterhin.</p> <p>LA 20, L21, LA 22, LA 23 (mehrere großflächige FFPV-Anlagen) Verwiesen wird auf die Aussagen zu den Sonderbauflächen FFPV (Punkt 3, s. oben).</p> <p>Sonstiges:</p> <p>Es wird um Auskunft gebeten, welche Zweckbestimmung, das zwischen LA 8 und LA 9 gelegene Sondergebiet hat und warum es keinen Flächensteckbrief gibt, obwohl die Fläche neu in den FNP aufgenommen werden soll.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die beiden Sonderbauflächen L 22 und L 23 nicht im Planausschnitt von Langenau dargestellt sind</p>	<p>Das Gebiet ist durch einen B-Plan als Bestand Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel gesichert.</p> <p>Die Hinweise zu den Flächen LA 20-23 werden zur Kenntnis genommen. Flächensteckbriefe werden erstellt.</p> <p>Das Sondergebiet sichert den Bestand mit dem Reitplatz in diesem Bereich. Es wird mit der Zweckbestimmung Reiten festgesetzt.</p> <p>Die Flächen sind im Planausschnitt im Bereich Rammingen dargestellt. Es ist zudem eine Gesamtdarstellung aller Flächen vorhanden.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Langenau-Albeck</p> <p>Die Flächenrücknahmen bei den Wohnbauflächen werden begrüßt.</p> <p>ALB 6, Am Flötzbach Angesichts der unmittelbaren Nähe zum Gewerbegebiet an der Autobahn bzw. des im Regionalplanentwurf festgelegten Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wird kein Erfordernis für die Ausweisung dieser gewerblichen Baufläche gesehen.</p> <p>ALB 09, ALB 10 (zwei großflächige FFPV-Anlagen) Verwiesen wird auf die Aussagen zu den Sonderbauflächen FFPV (Punkt 3, s. oben).</p> <p>Langenau-Göttingen</p> <p>Die Flächenrücknahmen bei den Wohnbauflächen werden begrüßt.</p> <p>Langenau-Hörvelsingen</p> <p>Die Flächenrücknahmen bei den Wohnbauflächen werden begrüßt.</p> <p>HÖ 03, Oberer Esch Ähnlich wie bei der gewerblichen Baufläche ALB 6 (Am Flötzbach) in Albeck wird kein Erfordernis für die Ausweisung dieser gewerblichen Baufläche gesehen, da es in der Stadt Langenau wesentlich geeignetere Standorte für die gewerbliche Entwicklung gibt, wie z.B. das große Gewerbegebiet an der Autobahn bzw. das im Regionalplanentwurf festgelegten Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.</p> <p>Neenstetten</p> <p>Die Flächenreduzierung bei den gewerblichen Bauflächen und insbesondere die Rücknahme der Fläche NE 03 (Klingenäcker-Mannhalde) wird begrüßt.</p> <p>Nerenstetten</p>	<p>Das Gewerbegebiet ALB 06 wird für kleinteiliges Gewerbe zur Entwicklung für örtliche Handwerksbetriebe sowie für die Versorgung der Bevölkerung (Bank, etc.) vorgesehen. Ein B-Plan-Verfahren ist bereits in Bearbeitung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Flächensteckbriefe werden erstellt.</p> <p>Dieses Gewerbegebiet wird für die Nahversorgung und für kleinteiliges Gewerbe zur Entwicklung für örtliche Handwerksbetriebe benötigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Die Flächenrücknahmen bei den Wohnbauflächen werden begrüßt.</p> <p>NR 03 FFPV Wettingen – Im unteren Weiler Verwiesen wird auf die Aussagen zu den Sonderbauflächen FFPV (Punkt 3, s. oben).</p> <p>Die Planfläche NR 02 (Bei der Ostergrube) ist von einem im Regionalplanentwurf festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert. Nach dem entsprechenden Plansatz B I 2.1 G (4) <i>kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.</i> Es hat eine Auseinandersetzung mit dieser regionalplanerischen Vorgabe zu erfolgen.</p> <p>Öllingen</p> <p>Die Rücknahme der beiden Planflächen ÖL 02 und ÖL 03 wird begrüßt ÖL 04 FFPV Hohler Berg Verwiesen wird auf die Aussagen zu den Sonderbauflächen FFPV (Punkt 3, s. oben).</p> <p>Rammingen</p> <p>Die Reduzierung der geplanten Flächenausweisungen (W und GE) wird begrüßt.</p> <p>RA 13 Campingplatz Verwiesen wird auf die Aussagen zu den Sonderbauflächen, s. Punkt 3.</p>	<p>Flächensteckbrief wird erstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortalternativprüfung wurden die Belange der Landwirtschaft sowie mögliche Immissionen anderer Grundstücke berücksichtigt. Daher sind keine anderen Flächen verfügbar.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Flächensteckbrief wird erstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Flächensteckbrief wird erstellt.</p> <p>Die Hinweise zu den Planflächen RA 01, RA 05 und RA 06 werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortalternativprüfung wurden die Belange der</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Die Planflächen RA 01 (Berglesäcker II), RA 05 (Pfifferlingsweg III) und RA 06 (Pfifferlingsweg II) sind von einem im Regionalplanentwurf festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert. Nach dem entsprechenden Plansatz B I 2.1 G (4) <i>kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.</i> Es hat eine Auseinandersetzung mit dieser regionalplanerischen Vorgabe zu erfolgen.</p> <p>RA 05 (Pfifferlingsweg III), RA 06 (Pfifferlingsweg II) und RA 11 (Pfifferlingsweg I) Laut dem Plansatz B V 1.1. V (3) des Kapitels B V 1.1 „Straßenverkehr“ im Regionalplanentwurf <i>wird zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Ortskernen sowie zur Verbesserung der Verbindungsqualitäten zwischen Zentralen Orten die Beseitigung folgender Ortsdurchfahrten im regionalbedeutsamen Straßennetz vorgeschlagen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</i> Hierbei ist auch ein <i>Neubau Ortsumfahrung Rammingen</i> genannt. Die im Regionalplan vorgeschlagene Umfahrung Rammingens und die vorgesehene Darstellung der o.g. gewerblichen Bauflächen im FNP sollten ggf. aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Setzungen</p> <p>Die Flächenreduzierung bei den Wohnbauflächen wird begrüßt.</p> <p>Die Planflächen SE 01 (Breite), SE 03 (Mittelsteig) und SE 06 (Spitzwiesen) sind von einem im Regionalplanentwurf festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert. Nach dem entsprechenden Plansatz B I 2.1 G (4) <i>kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.</i> Es hat eine Auseinandersetzung mit dieser regionalplanerischen Vorgabe zu erfolgen.</p> <p>Weidenstetten</p> <p>Die Reduzierung der geplanten Flächenausweisungen (W und GE) wird begrüßt.</p> <p>II. Belange der Landwirtschaft</p>	<p>Landwirtschaft sowie mögliche Immissionen anderer Grundstücke berücksichtigt. Daher sind keine anderen Flächen verfügbar</p> <p>Die Hinweise zu den Planflächen RA 05, RA 06 und RA 11 werden zur Kenntnis genommen. Der geplante Neubau der Ortsumfahrung wird nicht tangiert.</p> <p>Die Hinweise zu den Planflächen SE 01, SE 03 und SE 06 werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortalternativprüfung wurden die Belange der Landwirtschaft sowie mögliche Immissionen anderer Grundstücke berücksichtigt. Daher sind keine anderen Flächen verfügbar</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Flurbilanz 2022 für den Alb-Donau-</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Auch in der überarbeiteten Version der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Langenau werden eine Vielzahl von Bauflächen neu ausgewiesen, wobei sich die Mehrzahl im Außenbereich befindet. Trotz einer Reduzierung der Flächen gegenüber dem ersten Entwurf sehen die Planungen noch immer vor, insgesamt mehr als 100 ha landwirtschaftliche Fläche zu Bauflächen bzw. Sondergebieten umzuwidmen. Die Landwirtschaft als Hauptnutzer der Flächen ist somit Hauptbetroffener der Planung, so dass landwirtschaftliche Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Flurbilanz 2022 für den Alb-Donau-Kreis wurde zwischenzeitlich veröffentlicht und wurde im Umweltbericht als Quelle hinzugefügt. In der Begründung sind noch immer die Einstufungen nach der alten Flurbilanz aufgeführt. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Abwägung sollten die Angaben entsprechend der neuen Flurbilanz aktualisiert und entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Obwohl laut Abwägungstabelle die Ausweisung von Freiflächen-Fotovoltaik Anlagen nicht Teil der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind. Sind ca. 100 ha Sonderbaufläche ausgewiesen. Für diese Flächen sind keine Steckbriefe aufgeführt. Auch bei der Ausweisung dieser Gebiete sind landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Entsprechend § 21 KlimaG BW sollen Gebiete von 0,2% der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Im Gebiet der GVV Langenau ist dieser Prozentsatz mit den im FNP dargestellten Flächen weit überschritten. Eine Ausweisung von Gebieten für Freiflächen-Solaranlagen, die über dieses „Flächenziel“ hinausgeht kann aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht ausschließlich in Regionen erfolgen, die von geringerer agrarstruktureller Bedeutung sind.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.07.2022.</p> <p>III. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum Entwurf der Gesamtfortschreibung 2035 des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes Langenau.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 20.07.2022 wurde ausreichend beachtet.</p>	<p>Kreis wurde zwischenzeitlich berücksichtigt und in die Flächenbetrachtung/-auswahl eingeflossen. Die Flächensteckbriefe sind ebenso auf diese neue Datenlage aktualisiert worden. Die Ausweisung von FFPV-Flächen ist inzwischen zum Thema geworden, weil mehrere Flächen im Verfahren sind. Einige davon befinden sich entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken und sind damit privilegiert (LA 20, LA 21). Die landwirtschaftlichen Belange werden in den B-Plan-Verfahren berücksichtigt und wurden auch von Seiten des Verwaltungsverbandes geprüft. Der überwiegende Teil der neu aufgenommenen FFPV-Flächen befindet sich auf Flächen der Vorbehaltsflur 1 und damit nicht auf den vielen hochwertigen Flächen der Vorrangflur.</p> <p>Dieser Belang ist im nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Der Fachbereich wird an diesem ebenfalls beteiligt.</p>

Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>IV. Belange des Boden- und Wasserschutzes</p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p> <p>V. Belange des Naturschutzes</p> <p>Wir begrüßen, dass mehrere Flächen mit Streuobstbeständen aus der Planung herausgenommen wurden. Soweit noch Streuobstbestände im Sinne des § 33a NatSchG BW in Anspruch genommen werden sollen, weisen wir darauf hin, dass hierfür die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung erforderlich ist. Wenn der Bestand aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten ist, ist die Genehmigung regelmäßig zu versagen. Soweit vorhandene Streuobstbestände in die Planung integriert werden sollen, sollte ein ausreichender Puffer eingeplant werden, um die zukünftige Pflege sicherzustellen. In diesem Zusammenhang erinnern wir auch daran, die laufenden Planungen des Verwaltungsverbands zum kommunalen Biotopverbund angemessen zu berücksichtigen, wie auch im Landschaftsplan angekündigt.</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass die geplanten Flächen des „Solarparks am Wasserwerk“ im Entwurf des Landschaftsplans als Sonderbauflächen gekennzeichnet sind. Wie auch im parallelen Bebauungsplanverfahren halten wir wegen der landesweiten Bedeutung des Donaurieds für den Natur- und Artenschutz, insbesondere für zahlreiche, teils vom Aussterben bedrohte Vogelarten (u. a. Großer Brachvogel, Grauammer, Kiebitz) weiterhin an unserer grundsätzlichen Kritik an der Standortwahl fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in einem europäisch geschützten Natura 2000-Gebiet dieser Wertigkeit sehen wir im Einklang mit den Empfehlungen des Umweltministeriums und des Bundesamtes für Naturschutz sowie der Vogelschutz-Vereinigungen a priori kritisch. • Nach den Empfehlungen sollten auch jene Flächen möglichst geschont werden, die in Natura 2000-Gebieten zur Verbesserung der Erhaltungszustände vorgeschlagen werden, wie etwa Entwicklungsflächen (hier Flächen für die Zielarten Großer Brachvogel, Grauammer, Wiesenweihe, Pfeifente, Kiebitz u.a.). <p>Die Beanspruchung der Vogel-Lebensstätten durch den Solarpark ist auch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle unzutraglich. Dies selbst dann, wenn nach den Ergebnissen der Gutachter im Umfeld des Wasserwerks Langenau keine aktuellen Reviere betroffen werden. Von weiteren Planungen von Solaranlagen im Vogelschutzgebiet Donauried raten wir bereits mit Blick auf zu erwartende Summationswirkungen dringend ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dieser Belang ist im nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Der Fachbereich wird an diesem ebenfalls beteiligt.</p> <p>Für die Fläche LA 23 gibt es bereits beschlossenen Bebauungsplan mit SaP, auf deren Grundlage die Umweltauswirkungen bewertet wurden. Das Plangebiet wird durch die Pflanzung von Hecken und Grünflächen in die Landschaft eingefügt. Innerhalb der Fläche erfolgt eine extensive Nutzung als Dauergrünland. Bestehende Biotopbereiche werden erhalten und durch geeignete Maßnahmen im Sinne des Natur- und Artenschutzes weiter entwickelt. Die bestehenden Biotope und deren Verbund in der Landschaft werden</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Durch den Solarpark gehen dem Vogelschutzgebiet Entwicklungsflächen im Umfang von etwa 1,2 % verloren. Dies ungeachtet der Tatsache, dass auf den werksnahen Flächen aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes möglicherweise die Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans (Neuanlage von Gewässern und Nassmulden) nicht so realisierbar wären. Aber auch gegenüber dem Ist-Zustand verbleibt eine Entwertung des Wasserwerk-Umfelds für die Avifauna über eine voraussichtliche Betriebsdauer von 30 Jahren. Auch die Kulissenwirkung durch die PV-Anlagen verbleibt über diese Dauer, selbst wenn die vorhandenen Gehölzkulissen zwischenzeitlich durch Pflegemaßnahmen reduziert werden könnten.</p> <p>Die nachteiligen Umweltauswirkungen bezgl. Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt/ Arten/ Biotope (inkl. Natura 2000 + besondere Arten) im Steckbrief zum Umweltbericht LA 23 "FFPV am Wasserwerk" halten wir mit „gering-mittel“ für zu optimistisch eingeschätzt.</p> <p>Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Angaben zum Artenschutz in den Steckbriefen zum Umweltbericht teilweise nicht lesbar / Layout-bedingt abgeschnitten sind.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>VI. Belange des Klimaschutzes</p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p>	<p>durch das Vorhaben insgesamt erhalten und entwickelt. Die Flächen sind um das Wasserwerk arrondiert, da sie dieses direkt mit Energie versorgen sollen.</p> <p>Das Layout wird angepasst, sodass alle Abschnitte der Steckbriefe korrekt dargestellt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
11	Regionalverband Donau-Illler	18.10.24, per Mail	<p>die Hinweise zu den Wohnbauflächenpotenzialen aus unserer Stellungnahme vom 11.07.2022 wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt, wofür wir danken. Es bestehen nun noch Hinweise zu den einzelnen Flächen:</p> <p>SO LA 06: Zum Sondergebiet LA 06 hatten wir einen Hinweis auf notwendige weitere Informationen zur Beurteilung aus raumordnerischer Sicht. Die Abwägung des Verwaltungsverbands enthält eine Streichung des Gebiets, wohingegen der Entwurf des Flächennutzungsplans dieses Gebiet weiterhin darstellt. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.</p> <p>G HO 2: Nordöstlich befindet sich das rechtskräftige Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „VR Holzkirch“ der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Illler (übernommen als S WE HO 05). Der Bau von Gebäuden in den gewerblichen Bauflächen oder sonstige Vorhaben dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der möglichen Windkraftnutzung im Vorranggebiet führen. Wir weisen auf die derzeit in der Beteiligung befindliche Fortschreibung zur Windkraft des Regionalplans Donau-Illler hin. Das Vorranggebiet nordöstlich von Holzkirch hält nun einen größeren Abstand zum Siedlungskörper ein.</p>	<p>Die Fläche LA 06 ist als Bestand aufgenommen, da ein rechtskräftiger Baugebungsplan vorliegt.</p> <p>Die Hinweise zur Fläche HO 02 werden zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung zur Windkraft des Regionalplans ist noch im laufenden Verfahren, weshalb in der</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>ALT 05: Die Fläche überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS B I 2.1 G (3) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Sobald der neue Regionalplan rechtskräftig ist, ergeben sich in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die rechtliche Tragfähigkeit der Planung neue Anforderungen. Es muss klar ersichtlich sein, warum die regionalplanerische Festlegung hier gegenüber der vorgesehenen PV-Nutzung zurücktreten soll.</p> <p>BE 10: Die Fläche überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS B I 2.1 G (3) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Es gelten diesbezüglich entsprechend unsere Ausführungen zu Fläche „ALT 05“. Die Fläche überschneidet sich zudem teilweise mit dem geplanten VRG Windenergie „Heimersberg“ gemäß PS B V 2.1 Z (1) des Anhörungsentwurfs zur Teilfortschreibung Windenergie im Regionalplan Donau-Iller. Der beabsichtigten bauleitplanerischen Ausweisung wird diesbezüglich nicht widersprochen. Wir bitten jedoch um eine Behandlung und Klarstellung des Sachverhalts im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu o. g. Teilfortschreibungsentwurf Windenergie durch die Stadt Langenau.</p> <p>NR 03: Die Fläche überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS B I 2.1 G (3) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Es gelten diesbezüglich entsprechend unsere Ausführungen zu Fläche „ALT 05“.</p> <p>LA 20 / 21: „LA 20“ überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS B I 2.1 G (3). Da das Vorbehaltsgebiet lediglich im Randbereich berührt ist und es nicht zu einer großflächigen Überlagerung kommt, bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Beide Flächen überlagern sich teilweise mit dem geplanten VRG Windenergie „Heimersberg“ gemäß PS B V 2.1 Z (1) des Anhörungsentwurfs zur Teilfortschreibung Windenergie im Regionalplan Donau-Iller. Der beabsichtigten bauleitplanerischen Ausweisung wird nicht widersprochen. Wir bitten jedoch um eine Behandlung und Klarstellung des Sachverhalts im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu o. g. Teilfortschreibungsentwurf Windenergie durch die Stadt Langenau.</p> <p>ALB 09/10: Buchs und Steinbuckel: Beide Fläche überlagern sich teilweise mit dem geplanten VRG Windenergie „Lichtenberg“ gemäß PS B V 2.1 Z (1) des Anhörungsentwurfs zur Teilfortschreibung Windenergie im Regionalplan Donau-Iller. Der beabsichtigten bauleitplanerischen Ausweisung wird nicht widersprochen. Wir bitten jedoch um eine Behandlung und Klarstellung des Sachverhalts im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu o. g. Teilfortschreibungsentwurf Windenergie durch die Stadt Langenau.</p>	<p>Gesamtfortschreibung des FNP das bestehende Vorranggebiet dargestellt wird.</p> <p>Die Hinweise zur Fläche ALT 05 werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Fläche BE 10 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Fläche NR 03 werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu den Flächen LA 20 und 21 sowie ALB 09 und ALB 10 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>LA 23: Die südliche sowie die östliche Teilfläche überschneidet sich mit dem Randbereich eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS B I 1 Z (5) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung kann diesbezüglich gerade noch von einem Einwand abgesehen werden. Dennoch sollte auch in diesem Bereich den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz entsprechend Rechnung getragen werden. Sicherzustellen wäre aus unserer Sicht insbesondere die Erhaltung der Durchgängigkeit der Planflächen auch für größere Wildtiere sowie ggf. auch die Einhaltung erweiterter Abstände zwischen den Modulreihen, um den ökologischen Wert der Planflächen zu erhalten bzw. zu verbessern.</p> <p>LA 27: Die Fläche überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS B I 2.1 G (3) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Es gelten diesbezüglich entsprechend unsere Ausführungen zu Fläche „ALT 05“.</p> <p>Genereller Hinweis: Teilweise fehlen den dargestellten Sondergebieten die jeweiligen Zweckbestimmungen (z.B. ASS 04, RA 13). Diese sind nur aus der Begründung ersichtlich. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Darstellungen empfehlen wir eine Festsetzung im Plan.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Frage nach dem Erhalt der Durchgängigkeit der Planflächen auch für größere Wildtiere wird auf das B-Plan-Verfahren abgeschichtet.</p> <p>Eine Fläche mit der Bezeichnung LA 27 ist nicht Teil der Gesamtfortschreibung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Flächen ASS 04 und RA 13 wird eine Zweckbestimmung zugeordnet (§10 BauNVO).</p>
12	Stadt Günzburg	20.08.24, per Mail	Die Belange der Stadt Günzburg sind nicht beeinträchtigt. Einwände und Anregungen gibt es keine.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH	07.10.24, per Mail	<p>Als Teil innerhalb der SWU- Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet.</p> <p>Ihr Anliegen wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH als Bevollmächtigte der Gasversorgung Langenau (GVL) zur Abgabe entsprechender Erklärungen in deren Namen untersucht.</p> <p>Von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Generell gilt, Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Sollten diese Leistungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung.</p> <p>Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planung möchten wir Sie hiermit bitten.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Harder. Sie erreichen ihn unter nicolas.harder@ulm-netze.de oder unter der Durchwahl -1699.</p>	
14	terraneis bw GmbH	21.08.24, per Mail	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der Generalfortschreibung des oben genannten Flächennutzungsplans.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terraneis bw GmbH, diese sind korrekt dargestellt.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans verlaufen die Gashochdruckleitungen Amerdingen - Scharenstetten DN 700, Jungingen – Bolheim DN 200 sowie die Anschlussleitung Langenau DN 150 der terraneis bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör) unseres Unternehmens.</p> <p>Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend sind wir von folgenden aufgeführten Flächen betroffen oder befinden sich zumindest im Näherungsbereich unserer Leitungen u. Anlagen:</p> <p>Gemarkung Langenau / Kiesgräble III LA 10 u. LA 11</p> <p>Gemarkung Langenau / Gewerbegebiet an der A7 SÜD, 6. BA / LA 12</p> <p>Gemarkung Setzingen / Mittelsteig SE 03</p> <p>(Gemarkung Langenau / Steininger Berg LA 16) Stellungnahme vom 05.07.2022</p> <p>Wir geben bereits heute zu Bedenken, dass eine Überbauung des Schutzstreifens der terraneis bw Anlagen nicht möglich sein wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt.</p>	<p>Die Hinweise, insbesondere die zu den konkreten Flächen, werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p>Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.</p>	
15	Tiefbauamt der Stadt Langenau	02.10.24, per Mail	<p>Das Tiefbauamt der Stadt Langenau hat bei der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf der Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbands Langenau – FNP 2035 in der Fassung vom 17.06.2024 und Begründung in der Fassung vom 17.06.2024 keine Bedenken oder Anregungen</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
16	TransnetBW GmbH	04.09.24, per Mail	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbands Langenau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Diesbezüglich haben wir keine Bedenken vorzubringen. Lediglich die Bezeichnung „EVS 220kV“ unserer Leitungsanlage ist veraltet. Es wäre sehr nett, wenn Sie dies in „TransnetBW GmbH 380kV Dellmensingen – Niederstotzingen“ ändern könnten.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	30.09.24, per Mail	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans **Verwaltungsverband Langenau**

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH • Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
18	Vodafone West GmbH	20.09.24, per Mail	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
19	Zweckverband Landeswasserversorgung	12.09.24, per Mail	Nachfolgend erhalten Sie einen Link mit den Bestandsplänen der betroffenen Anlagen des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im

Anregungen zur Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsverband Langenau

Entwurf (Planstand 17.06.2024)



Nr.	Behörde/Bürger	Eingang	Anregungen	Abwägung
			<p>https://lw-online.sharefile.eu/public/share/web-sa518a133db5d4f12b461d9d16e9d762d</p> <p>Die Anlagen dürfen mit einem Schutzstreifenbereich von jeweils 3m links und rechts der Leitungsachse nicht überbaut werden.</p> <p>Leitungskreuzungen oder Nutzungen des Schutzstreifenbereichs dürfen nur nach vorheriger und aktueller Leitungsauskunft sowie abgeschlossener Gestattung erfolgen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung.</p>	weiteren Verfahren berücksichtigt.
20	Zweckverband Wasserversorgung Ostalb	01.08.24, per Mail	Da die Anlagen und Belange des Zweckverbands Wasserversorgung Ostalb nicht berührt werden, gibt es gegen den aufgestellten FNP keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.